

theologischen Disziplinen übernimmt sie die Rolle, an diese Vielfalt von Herausforderungen und Erfahrungen des Glaubens zu erinnern und sie zu vergegenwärtigen. Entscheidend dabei bleibt, daß sie ihren Gegenstand nicht nur bei den außereuropäischen Kirchen sucht und die Realität der Kirche in unseren Breiten überspringt. Ein Blick auf den neuen Religionsatlas von Hamburg zeigt, daß beispielsweise ein interreligiöser Dialog keineswegs nur für die Kirchen in Asien eine Herausforderung darstellt. Auch in Hamburg befindet sich die Kirche in einer missionarischen Situation. Grundsätzlich aber: Mission ist eine Grunddimension von Theologie überhaupt, jede Theologie muß auch missionarische Theologie sein. Die Missionswissenschaft bleibt dennoch aus zahlreichen Gründen als eigenständige Disziplin wichtig.

HK: Sollte sie sich aber nicht doch zumindest einen etwas „zeitgemäßer“ Namen zulegen?

Collet: Da bin ich strikt dagegen – wobei es ja durchaus schon einige Versuche in diese Richtung gab. Zum einen

soll kein Etikettenschwindel betrieben werden: Missionswissenschaft hat sich immer auch mit der historischen Hypothek von Mission zu beschäftigen und damit Sorge zu tragen, daß aus dieser Geschichte gelernt wird. Diese Hürde ist in einer Disziplin, die sich etwa als „interkulturelle Theologie“ bezeichnet, leichter zu umgehen. Die eigene Wissenschaftsgeschichte überspringt man nur um den Preis des Verlustes wichtiger Erkenntnisse und Aufgabenstellungen. Meine Ablehnung gegenüber einer Namensänderung hat aber noch einen anderen, praktischen Grund: Während bei uns die ohnehin raren missionswissenschaftlichen Lehrstühle gestrichen werden, entstehen in der außereuropäischen Welt stetig neue – in Asien etwa in Indien, Korea und Taiwan. Allein in Südafrika gibt es 13 missionswissenschaftliche Lehrstühle. Das sollte auch uns zu denken geben: Wir haben nämlich die Chance und Pflicht ein neues Missionsverständnis zur Sprache zu bringen. Und schließlich bleibt Mission auch eine zentrale biblisch-theologische Kategorie.

Ein sozial blinder Markt

Die Diskussion über ein neues Wohnungsbaugesetz als Chance für eine soziale Neuorientierung

Widersprüchlich ist die momentane Situation auf dem Wohnungsmarkt: Einer guten bis sehr guten Versorgung der Mehrheit der Bevölkerung stehen eine wachsende Wohnungsnot, die massive Benachteiligung einkommensschwacher Haushalte und eine zunehmende Zahl Wohnungsloser gegenüber. Hartmut Fritz, Abteilungsleiter Soziale Dienste im Diözesancaritasverband Limburg, plädiert für eine zeitgemäße Wohnungspolitik, die sich wieder stärker auch als soziale Präventionspolitik versteht.

Die derzeitige Situation auf dem Wohnungsmarkt ist von extremen Entwicklungen geprägt. Auf der einen Seite ist die Mehrheit der Bevölkerung gut bis sehr gut versorgt. Die im Durchschnitt pro Person verfügbare Wohnfläche wächst kontinuierlich. Der Wohnkomfort an Fläche und Ausstattung hat kaum Grenzen, ganze Siedlungsbereiche werden von wenigen Menschen bewohnt, ja selbst leerstehender oder ungenutzter Wohnraum ist zu registrieren. Wohnungseigentum zeigt den sozialen Status der Besitzer, ist vermögenswert, ist Anlage- und Renditeobjekt. Für viele Hausbesitzer bedeutet Mietwohnungseigentum Altersversorgung und Garantie für materielle Sicherheit.

Auf der anderen Seite des Wohnungsmarktes herrscht *Wohnungsnot*. Nicht nur die immer größer werdende Zahl der wohnungslosen Menschen auf der Straße, in den Städten und Gemeinden sind Indiz dafür, sondern beispielsweise auch junge Familien, die kaum eine Chance haben, eine ihrer Einkommenslage entsprechende preisgünstige Wohnung zu finden. Die Warteschlangen vor den kommunalen Wohnungsämtern sind nach wie vor lang, die Zeitungsanzeigen

weisen überproportional mehr Wohnungssuchende als Wohnungsangebote aus. Die Anzahl der Wohnungsnotfälle und Obdachlosen steigt, Notunterkünfte, Übergangseinrichtungen und Übernachtungsasyle werden neu geschaffen. Die Mieten steigen seit Jahren, zum Teil in extremen Sprüngen und kurzen Intervallen. Die Folge: Einzelpersonen, Alleinerziehende und Familien können ihre Mieten nicht mehr aus eigener Kraft bezahlen und werden abhängig von Sozialleistungen.

Die Rahmenbedingungen der Wohnungspolitik haben sich grundlegend verändert

Festzustellen sind erhebliche *regionale Unterschiede*. In und um die städtischen Ballungsräume hat sich die Lage zugespitzt, aber auch der ländliche Raum ist von dieser Entwicklung nicht verschont geblieben. Im Osten Deutschlands führt die Umstellung auf mehr Marktorientierung auch in der Wohnungspolitik zu höheren Risiken bei der Wohnungs-

versorgung. Soziale und bauliche Mindeststandards sind dort für manche Bevölkerungsgruppen nicht realisierbar. Die Qualität des Wohnungsbestandes läßt vielfach zu wünschen übrig, während sich die Ansprüche an Wohnungsstandards am westlichen Niveau orientieren.

Die Rahmenbedingungen für die Wohnungspolitik haben sich in den letzten 50 Jahren grundlegend verändert. Die Wohnungsnot der Nachkriegszeit hatte bis in die 60er Jahre eine deutlich andere Dimension als in der jüngeren Geschichte. Nach dem Krieg sorgten die Zerstörung der Städte, die Flüchtlingsbewegungen und die allgemein schlechte Versorgungslage dafür, daß Wohnungsbestands- und Wohnungsneubaupolitik wegen der Betroffenheit breiter sozialer Schichten höchste Priorität besaß. Die *staatliche Bewirtschaftung* von Wohnraum, die staatliche Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus, die Absicherung des Mieterschutzes und auch die Eigentumsförderung für untere Einkommensgruppen fanden einen breiten, gesellschaftlichen Konsens.

Die Situation hat sich mit Beginn der 70er Jahre gewandelt. Der Staat zog sich aus der Bewirtschaftung von Wohnungen mehr und mehr zurück und die Wohnungsbestände der öffentlichen Hand wurden nach und nach *privatisiert*. Ziel war es, daß bei relativ hoher privater Eigentumsquote die öffentlich geförderte, gemeinnützige Wohnungswirtschaft Versorgungsdefizite durch ein breites Angebot an sozialgeschützten Mietwohnungen ausgleicht. Durch die öffentliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit Mietpreis- und Belegungsbindungen konnte in diesem Versorgungssegment des Wohnungsmarktes eine starke soziale Komponente gesichert werden. Allerdings war es erklärte Absicht der Wohnungspolitik, das öffentliche Engagement bei einer Sättigung des Marktes zurückzufahren. Die öffentlichen Finanziers kalkultierten Mietpreissteigerungen durch degressive Förderungen und kurzzeitigere Befristungen der Belegungsbindung ein.

Unzureichende Politik sorgt für soziale Verwerfungen

Mitte der 80er Jahre wurden weitere *Deregulierungsmaßnahmen* eingeleitet mit dem Ziel, die marktwirtschaftliche Orientierung der Wohnungsversorgung zu verstärken und die soziale Steuerung durch die öffentliche Hand zu reduzieren. Dies zeigt sich durch den Rückzug von Bund und Ländern aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaus, die Abschaffung des Gemeinnützigkeitsprinzips bei der öffentlich geförderten Wohnungswirtschaft, das Nichtgegensteuern beim Auslaufen von Sozialbindungen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus, die halbherzige Abschöpfung von Subventionsvorteilen in Form der Fehlbelegungsabgabe, den Einstieg in die „Vereinbarte Förderung“ mit Kurzzeitbindungen und hohen Einstiegsmietten, sowie die

direkten und indirekten Steuersubventionen von einkommensstarken Investoren.

Es ist deutlich, daß sich Marktprinzipien auch in der Wohnungswirtschaft durchsetzen sollten. Sozialpolitische Vorgaben für die Wohnungspolitik sind derzeit nur schwer zu erkennen. Zu beobachten ist, daß sich mit den sozialen Aspekten der Wohnungsversorgung derzeit vorwiegend soziale Zirkel beschäftigen. Die Dimension der neuen Wohnungsnot ist noch nicht auf breiter politischer Ebene erkannt und führt nicht zu geeigneten, systematischen Lösungsansätzen. Eine Vielzahl von persönlichen Schicksalen und immense soziale Folgekosten als Ergebnis einer unzureichenden Wohnungspolitik sorgen für soziale Verwerfungen und Destabilität. Eine auf Prävention und Integration ausgerichtete Daseinsvorsorge muß auf absehbare Zeit die Chancen für einkommensschwache und benachteiligte Menschen auf dem Wohnungsmarkt wesentlich verbessern.

Durch den Anstieg der Zahl der Haushalte drängen zunehmend mehr Wohnungssuchende auf den Markt. Haushaltsneugründungen der geburtenstarken Jahrgänge sowie die Zuwanderung von Aussiedlern und Flüchtlingen haben zu *Versorgungsengpässen* geführt. Hinzu kommen gesellschaftliche Entwicklungen, die zu einem höheren Wohnungsbedarf führen: Junge Menschen drängen früher in die Eigenständigkeit, ältere Menschen verbleiben länger in ihren angestammten Wohnungen. Häufigere Ehescheidungen und der Trend zum Single-Wohnen steigern die Nachfrage nach Wohnraum. Gleichzeitig ist ein *zunehmender Leerstand* von Wohnraum, der unter anderem durch absolut überbelegte Mietpreise und durch eine zunehmende Tendenz zur Zweitwohnung zu erklären ist, zu beobachten.

Eine weitere Verknappung des Wohnungsangebotes ergibt sich durch *Wohnraumvernichtung*. Die Reduzierung des Wohnungsangebotes durch Umwandlung von Wohnungen in Gewerberäume oder Abriß hat beträchtliche Ausmaße angenommen. Dadurch geht preiswerter Wohnraum verloren, Mieterhaushalte, die dringend auf Wohnungen angewiesen sind, werden vertrieben. Gleiches gilt auch für längerfristigen Wohnungsleerstand. Diese Form der Zweckentfremdung entzieht dem Markt Flächen, wodurch zweckbestimmte Steuervergünstigungen oder Förderungen ihre Wirkung verfehlen. Nicht nur in ländlichen Räumen wird zu wenig getan, um diese Wohnraumreserven zu erhalten oder zu mobilisieren.

Eklatant hoch ist der Wohnflächenverbrauch bei Eigentümern und solventen Mietern. In den letzten 30 Jahren hat sich die Pro-Kopf-Wohnfläche mit heute durchschnittlich ca. 36 qm in Westdeutschland annähernd verdoppelt. Insbesondere einkommensstarke Haushalte überschreiten diesen Wert deutlich. Auch Luxusmodernisierungen und Umwandlungen von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen haben den Flächenverbrauch pro Kopf gesteigert und zudem den Bestand an preisgünstigen Altbauwohnungen erheblich reduziert.

In den vergangenen Jahren hat die Mietpreisentwicklung

immer einen Spitzenplatz der Preissteigerungsraten eingenommen. Dabei sind einkommensschwache Haushalte überproportional belastet worden. In unteren Einkommensbereichen werden bis zu 40 Prozent des Haushaltseinkommens für Wohnkosten aufgewendet, während diese im oberen Bereich unter 20 Prozent liegen. Neben der allgemeinen Einkommensentwicklung ist die Tatsache, daß arme Menschen häufig in überteuerten Wohnungen leben müssen, eine Ursache dieses Phänomens.

Der Wohnungsmarkt verzeichnet derzeit eine kaum nennenswerte *Mobilität*. Umzugswünsche von Mieterhaushalten werden wegen zu teurem und unzureichendem Wohnungsangebot nur selten realisiert. Eine Vielzahl von preisgünstigen Wohnungen ist längerfristig belegt und steht zur Neuvermietung nicht zur Verfügung. Haushalte mit einem dringenden Versorgungsbedarf kommen sowohl im Bestand des sozialen Wohnungsbaus als auch auf dem freien Markt kaum in den Genuß einer günstigen Altbauwohnung und sind auf teure Neubauwohnungen angewiesen. Auch die seit einigen Jahren eingeführte *Fehlbelegungsabgabe* für besserverdienende Haushalte im sozialen Wohnungsbau hat keine wesentlichen Effekte gebracht.

Hohe Eigentumsquote und breite Vermögensbildung

Das staatliche *Wohngeld* hinkt weit hinter der Mietpreisentwicklung her und schafft es seit Jahren nicht, die bestehenden Mietbelastungen entscheidend abzumildern. Viele Erwerbshaushalte können die Mietzahlungen nicht eigenständig sichern und sind neben dem Wohngeld auf *ergänzende Sozialhilfe* angewiesen. Die Mietpreisobergrenzen des Wohngeldes und der Sozialhilfe entsprechen nicht mehr dem örtlichen Mietpreisniveau. Einkommensschwache Haushalte müssen ihre Lebenshaltungskosten zugunsten der Mietzahlungsfähigkeit einschränken, um Kündigung und Obdachlosigkeit zu vermeiden. Eine geeignete, billigere Wohnung ist in der Regel nicht zu bekommen, ohne einen deutlichen sozialen Abstieg in Kauf zu nehmen.

Die Förderung des eigengenutzten Wohnraums hat zu einer relativ hohen Eigentumsquote und zur breiten Vermögensbildung geführt, was sicherlich auch zur Stabilisierung des sozialen Friedens beigetragen hat. Allerdings haben die Wohnungseigentümer durch direkte oder indirekte staatliche Förderung eine Unterstützung erfahren, die nicht nur Luxuswohnen begünstigt, sondern auch *Mitnahmeeffekte* bewirkt hat. Insbesondere wiederholte Abschreibungsmöglichkeiten beim Kauf gebrauchter Immobilien und umfangreiche Steuererleichterungen beim Wohnungsbau bzw. Erwerb von Neubauwohnungen sind hier zu nennen.

Die extremen Preisentwicklungen bei den Kosten für Bauland, den Herstellungs- und Ausstattungskosten machen es zunehmend schwierig bis unmöglich, im unteren Einkommensbereich Wohneigentum zu bilden. Gleiches gilt für den

Neubau von Sozialwohnungen. In den Ballungsräumen fehlen zudem oft bebaubare Flächen. Neben gestiegenen individuellen Anforderungen an die Standards haben *mangelndes Kostenbewußtsein* und Controlling bei Planung und Bau zusätzlichen Kostendruck bewirkt. Mitverursacht wird dieser auch durch die Bauwirtschaft und Planungsbüros, deren Umsatz und Gewinn sich an dem Investitionsvolumen orientiert und kosten- und flächensparendes Bauen kaum begünstigt.

Als Folge dieser Entwicklung ist zu konstatieren: Der Wohnungsmarkt ist sozialblind und zu einer Hauptursache für soziale Ausgrenzung und Armut geworden. Die am Wohnungsmarkt bedürftigsten Gruppen werden nicht ausreichend versorgt, sie sind bei der Nachfrage nach preiswertem Wohnraum benachteiligt, sie zahlen die höchsten Mieten, sie bewohnen die unattraktivsten Wohnungen und sind als erste von Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit bedroht. Im unteren Segment der Wohnungsversorgung herrscht ein Verteilungskampf von erheblicher sozialer Brisanz. Politik und Gesellschaft ignorieren dies weitgehend. Gezielte wohnungspolitische Maßnahmen als Bestandteil einer *präventiven Sozialpolitik* bleiben aus.

Eine zeitgemäße Wohnungspolitik muß sich den aktuellen sozialen Herausforderungen des Versorgungsdilemmas stellen. Dazu sind auf verschiedenen Ebenen neue Ziele abzustecken und Maßnahmen einzuleiten, die einer breiten gesellschaftlichen und politischen Unterstützung bedürfen. Bund und Länder müssen Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Anspruches auf Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen schaffen. Wenngleich das „Recht auf Wohnen“ keinen ausdrücklichen Verfassungsrang hat, verpflichtet das Sozialstaatsgebot zu einem offensiven Handeln aller relevanten Kräfte.

Der moderne Sozialstaat hat bis in die kommunale Ebene hinein die Aufgabe, politische, verwaltungstechnische und unternehmerische Maßnahmen zu entwickeln, die ein sozialverträgliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen bis in das nachbarschaftliche Zusammenleben gewährleisten. Das alleinige Vertrauen auf Marktgesetze reicht nicht aus, die Verwerfungen auf dem Wohnungsmarkt zu überwinden. In eine Strategie zur sozialen Wohnungsversorgung aller Schichten sind insbesondere die öffentlich geförderten Wohnungsunternehmen und die Träger der Wohlfahrtspflege einzubeziehen.

Mehr Zielgruppenschärfe ist gefordert

Die staatlichen Maßnahmen dürfen sich nicht auf die direkte und indirekte Steuerförderung des allgemeinen Wohnungsbaus beschränken. Mehr Zielgruppenschärfe ist gefordert. Jede Förder- oder steuerliche Vergünstigung muß auf ihre *soziale Folgewirkung* überprüft und beurteilt werden. Das Vertrauen auf Sickerfekte, die durch Sättigung des oberen

Marktsegmentes auf Entspannung im unteren Versorgungsbereich bauen, hat sich als nicht tauglich herausgestellt. Wenn Gruppen am Markt besonders benachteiligt werden, bedarf es auch gezielter Wohnungsbauförderprogramme und staatlicher Regulierungen, die diese Benachteiligungen abmildern.

Gradmesser für die Effizienz einer sozialen Wohnungspolitik ist deren Wirkung bei der Bekämpfung von Obdachlosigkeit. Fachlich unstrittig ist, daß individuelle Wohnungslosigkeit nur durch die Beschaffung einer eigenen Wohnung mit dem entsprechenden sozialen Umfeld überwunden werden kann. Nur durch soziale Beratung oder Dienstleistungen kann es nicht gelingen, die Integration in die Gemeinschaft zu erreichen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Förderung des *sozialen Mietwohnungsbaus* zu. Auch wenn dieser in seiner Ausgestaltung veränderungs- und reformbedürftig ist, ist er als sozialgeschütztes Segment des Wohnungsbestandes in den Kommunen unverzichtbar für die soziale Versorgung von einkommensschwachen und benachteiligten Nachfragehaushalten. Die Kommunen brauchen Handlungsspielräume bei der Belegung von preisgünstigem und belegungsgebundenem Wohnraum, der 20 bis 30 Prozent des allgemeinen Wohnungsbestandes einer Gemeinde ausmachen und räumlich dezentral im allgemeinen Bestand eingebunden sein sollte.

Die öffentlich geförderte, ehemals gemeinnützige Wohnungswirtschaft muß in diesen Versorgungsauftrag eingebunden werden. Sie hat als kommunaler „Treuhänder“ ihr mit staatlichen Mitteln gefördertes Liegenschaftskapital und die Einnahmen von den Mietern auch zukünftig für einen öffentlichen Versorgungsauftrag einzusetzen. Ihr sozialer Dienstleistungsauftrag muß wieder verstärkt eingefordert werden. Die Politik muß dafür Sorge tragen, daß diese Unternehmen dazu wirtschaftlich fähig, aber auch öffentlich kontrollierbar bleiben. Durch Unternehmenssatzungen und dauerhaft verpflichtende Verträge ist deren sozialer Auftrag im Rahmen einer *kommunalen Wohnungspolitik* zu definieren und zu sichern.

Kommunen haben gesetzlichen Auftrag zur Wohnungssicherung

Das *Wohnungsbindungsrecht* muß von den Kommunen konsequent angewendet werden; sie müssen ihre Belegungsrechte gegenüber den Unternehmen wahrnehmen und gegebenenfalls durchsetzen. Über verbindlich festgeschriebene Registrier- und Vergabekriterien muß Wohnungsvergabe transparent und sozial gerecht organisiert werden.

Das *Wohngeld* schafft keine neuen Wohnungen. Es kann individuelle Kostenbelastungen minimieren, deckt derzeit jedoch nicht den notwendigen Bedarf. Viele Berechtigte

nehmen Leistungen aus Unkenntnis nicht in Anspruch. Selbst Erwerbstätigenhaushalte werden bei teurer Miete trotz Wohngeldleistung zu Sozialhilfeempfängern. Abhilfe schaffen kann nur der Bund, indem die Wohngeldhöhe dem tatsächlichen Bedarf angepaßt wird und über die Einführung einer einkommensabhängigen Miete auch im Altbestand Mietgerechtigkeit geschaffen wird.

In den Städten und Gemeinden nimmt der Problemdruck zu. Auch wenn die Belastungen insgesamt vor Ort steigen, haben die Kommunen einen gesetzlichen Auftrag zur Wohnungssicherung. Das Bundessozialhilfegesetz benennt ausdrücklich den Auftrag zur „Sicherung der Unterkunft“ und zur „Hilfe in besonderen Lebenslagen“. Priorität in den Gemeinden muß die Wohnungssicherung, insbesondere bei drohender Obdachlosigkeit, haben. Die sozialhilferechtlichen Hilfen müssen vorrangig ausgeschöpft werden, bevor mit polizei- und ordnungsrechtlichen Mitteln kurzfristige Wiedereinweisungen oder sonstige Akutversorgungsmaßnahmen eingeleitet werden. Grundsätzlich gilt, daß jeder Obdachlosenfall, der nicht am Entstehungsort gelöst wird, für die Betroffenen immense Folgeprobleme aufwirft und anderenorts oft unter Einsatz von umfangreichen, sozialen Dienstleistungen gelöst werden muß. Rehabilitations- und Integrationsmaßnahmen sind aufwendiger und teurer als frühzeitige Prävention.

Ein menschenwürdiger Mindeststandard als Maßstab

Die kommunale Wohnungsbaupolitik hat zwar dafür Sorge zu tragen, daß alle Nachfragergruppen berücksichtigt werden; sie muß ihren Erfolg aber daran messen lassen, ob es gelingt, Wohnungsnotfälle adäquat zu versorgen. Dabei muß eine räumliche Verdichtung von sozialen Problemlagen und das Entstehen von sozialen Brennpunkten durch gezielte *Stadtentwicklungsmaßnahmen* verhindert werden.

Gefordert ist eine soziale Wohnungspolitik, die als Maßstab ihrer Wirkungen nicht nur eine statistisch durchschnittliche Versorgung, sondern einen menschenwürdigen Mindeststandard akzeptiert, der jedem ein möglichst eigenständiges und selbstbestimmtes Leben garantiert und die unterschiedlichen Lebenslagen und kulturellen Hintergründe der Menschen berücksichtigt.

Die aktuelle Diskussion zu einem neuen bzw. *novelliertem Wohnungsbaugesetz*, bietet die Chance zu einer sozialen Neuorientierung. Zwar gibt es z. Zt. noch keine offiziellen Entwürfe, es zeichnet sich aber nicht zuletzt als Ergebnis einer von der Bundesregierung eingesetzten Expertenkommission ab, daß u. a. die Reform des sozialen Wohnungsbaues angepeilt wird. Will man den Versorgungsproblemen und Verwerfungen auf dem Wohnungsmarkt aktiv begegnen, muß der soziale Wohnungsbau als Kernstück der Wohnungsversorgung erhalten bleiben. Er wird seine soziale Steuerungsfunktion nur erfüllen können, wenn

es gelingt, eine sozialgerechte einkommensabhängige Miete zu gewährleisten, einen ausreichend gesicherten Bestand an Sozialwohnungen abzusichern, Verteilungsgerechtigkeit herzustellen, alle Wohnungsnotfälle einzubeziehen und Zielgruppen mit besonderen Marktrisiken zu berücksichtigen.

Wohnungspolitik muß sich also verstärkt als *soziale Präventionspolitik* verstehen. Zur politischen Durchsetzung und

fachlichen Umsetzung bedarf es einer konzertierten Aktion von Sozial-, Wirtschafts- und Wohnungspolitik. Insbesondere gefordert sind die Wohnungswirtschaft, die Träger der sozialen Arbeit sowie die kommunalen und staatlichen Gebietskörperschaften. Das Recht auf menschenwürdiges Wohnen ist wesentlicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und der sozialen Ausgestaltung des Gemeinwesens.

Hartmut Fritz

Im Wesentlichen einig?

Die Primatsausübung des Papstes im ökumenischen Gespräch

Die Diskussion über den päpstlichen Primat und seine konkrete Ausgestaltung wird derzeit sowohl innerkatholisch wie ökumenisch geführt. Wie verhalten sich Primat und bischöfliche Kollegialität zueinander? Wie müßte ein universalkirchliches Einheitsamt aussehen, das über die katholische Kirche hinaus konsensfähig wäre? Dem geht im folgenden Beitrag die Kirchenrechtlerin Ilona Riedel-Spangenberg (Trier) nach. Es handelt sich um einen Vortrag, der vor der Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz gehalten wurde.

In seiner jüngsten Enzyklika „*Ut unum sint*“ vom 25. Mai 1995 (vgl. HK, Juli 1995, 345) äußert sich Johannes Paul II. in bemerkenswerter Weise zu einem im ökumenischen Gespräch immer noch schwierigen Thema, dem päpstlichen Primat: „Als Bischof von Rom weiß ich sehr wohl, und habe das in der vorliegenden Enzyklika erneut bestätigt, daß die volle und sichtbare Gemeinschaft aller Gemeinschaften, in denen kraft der Treue Gottes sein Geist wohnt, der brennende Wunsch Christi ist. Ich bin überzeugt, diesbezüglich eine besondere Verantwortung zu haben, vor allem wenn ich die ökumenische Sehnsucht der meisten christlichen Gemeinschaften feststelle und die an mich gerichtete Bitte vernehme, eine Form der Primatsausübung zu finden, die zwar keineswegs auf das Wesentliche ihrer Sendung verzichtet, sich aber einer neuen Situation öffnet.“

Auffällig an dieser Aussage ist, daß in bezug auf die aktuelle ökumenische Gesprächslage nicht einfach der päpstliche Primat als solcher problematisiert wird, sondern vorsichtiger zwischen einer möglichen *Form der Ausübung* dieses Primates und dem *Wesentlichen seiner Sendung* unterschieden wird. Diese differenzierte Sichtweise spiegelt genau den Fortschritt in der theologischen Reflexion um den päpstlichen Primat wider, der sich etwa – im Anschluß an die Formulierung Johannes Pauls II. – in folgender These zusammenfassen läßt: Sowohl innerkatholisch wie ökumenisch wird theologisch nicht eigentlich grundsätzlich um den Primat des Papstes als solchen gerungen, gefragt wird vielmehr nach einer

möglichen Form der Ausübung des Primates wie auch nach dem eigentlich Wesentlichen des biblisch bezeugten und in der kirchlichen Tradition entfaltenen petrinischen Dienstes.

Das Erste Vatikanum und seine rechtlichen Konsequenzen

Das Verständnis des Papstamtes wird weitgehend den Dogmen des Ersten Vatikanischen Konzils entnommen und gilt nach diesen Aussagen als etwas spezifisch Römisch-Katholisches. Leitmotiv der dogmatischen Aussagen dieses Konzils war gegenüber den neuzeitlichen Autonomieansprüchen die Stärkung der übernatürlichen Autorität des Papstes zur Sicherung des Glaubens und der Freiheit der Kirche vor von außen kommender Bevormundung. Letztlich war es die Reaktion auf den Gallikanismus, Febronianismus, Episkopalismus, Kollegialismus und die protestantische Kirchenhoheit.

Die für uns wichtigsten Aussagen des Konzils zum Papstamt finden sich in der Dogmatischen Konstitution „*Pastor aeternus*“ (1870). Das zweite Kapitel dieser Konstitution stellt zunächst den dauernden Fortbestand des Primates des Petrus in den römischen Bischöfen heraus und verurteilt in der Konsequenz alle diejenigen, welche die Tatsache der bleibenden Stiftung des Petrusdienstes durch Christus (*ius divinum*) oder den Primat des römischen Bischofs als Nach-